Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Wallfahrtsstadt Werl vom 19.12.2018

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in der Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Wallfahrtsstadt Werl Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich rechtlicher Entschließung der Wallfahrtsstadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme von Wirtschaftswegen, deren Abrechnungen einer gesonderten Satzung bedürfen.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen,
- 2. den Wert der von der Wallfahrtsstadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
- 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
- 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen,
 - g) unselbstständige Grünstreifen,

- h) kombinierte Geh- und Radwege,
- i) Mischflächen
- j) Rinnen und Randsteinen.
- 5. die Umwandlung einer Anlage in eine Fußgängergeschäftsstraße,
- die Umwandlung einer Anlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des Straßenverkehrsrechts.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Wallfahrtsstadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- 1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt sowie
- 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 4 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Wallfahrtsstadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wir folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten	Anteil der
		Beitrags-
		pflichtigen

	· · · · ·	1	
	in Kern-, Ge-	im Übrigen	
	werbe-, Indus-		
	trie- und Son-		
	dergebieten		
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg	je 2,40 m	2,40 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	-	60 v. H.
,		je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	_	-	эυ ۷. п.
f) unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächen-	-	-	30 v. H.
entwässerung			
f) unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	40 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H .
b) Radweg	je 2,40 m	je 2,40 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächen-	-	-	10 v. H.
entwässerung			
f) unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	30 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflä-	-	-	40 v. H.
chenentwässerung			
f) unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v. H.
	40.00	12.22	
5. Fußgängergeschäftsstraßen	12,00 m	12,00 m	50 v. H.
einschl. Beleuchtung, Oberflä-			
chenentwässerung und Grün-			
pflanzungen			

6. Selbstständige Gehwege/ sonstige Fußgängerstraße einschl. Beleuchtung, Oberflä- chenentwässerung und Grün- pflanzungen	5,50 m	5,50 m	60 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünpflanzungen	18,00 m	15,00 m	50 v. H.
8. Verkehrsstraßen im Außenbereich Fahrbahn einschl. Oberflächenentwässerung		5,50 m	5 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Nummern 1 bis 8 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, in dem die Fläche der Anlage oder Teilanlage durch deren Länge (Mittelachse) geteilt wird.
- (5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als
- 1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- 2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind,
- 3. **Hauptverkehrsstraßen**: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
- 4. **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Spielhallen und/oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- 5. **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- 6. **Selbstständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- 7. **Sonstige Fußgängerstraße:** Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Nutzung für Radfahrer und/oder Anlieger mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- 8. **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Als Mischfläche gestaltete Straßen nach der StVO

- 9. **Verkehrsstraßen im Außenbereich:** Straßen außerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die neben der Erschließung von Grundstücken dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3, jedoch mindestens 5,50 m zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete, ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend. Bei unbeplanten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.
- (8) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
- 1. die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- 2. soweit die Grundstücke nicht an der Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Nummern 1 und 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Für Flächen gem. § 6 Abs. 1 wird keine Tiefenbegrenzung gewährt.

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
2.	bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
3.	bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
4.	bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen	1,75
5.	bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen	2,00

Soweit die Satzung keine Regelung festlegt, erfolgt die Ermittlung der Vollgeschosse nach den Bestimmungen der Bauordnung NRW.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die zulässige Höhe geteilt durch

- 3,5 m bei Festsetzung der Firsthöhe,
- 2,7 m bei Festsetzung der Traufenhöhe,

wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlichen Vollgeschosse; ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet;
- 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 3. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt;
- 4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
- 1. 0,02 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich,
- 2. 0,01 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich.

Die Nutzungsart gem. S. 1 gilt nicht für baulich genutzte Flächen (z. B. Hofstelle, Biogasanlage, Betriebshalle pp.).

- (2) Die nach §§ 4 und 5 festgelegten Faktoren (oder Verteileinheiten) werden
- um 0,3 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- 2. um 0,3 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Nummer 1. genannten Gebieten vorhanden und zulässig ist,
- 3. um 0,3 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Nummern 1. und 2. bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlicher Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche,
- 4. um 0,5 ermäßigt bei Kirchengrundstücken, Friedhöfen, Sportanlagen, Campingplätzen, Freibädern, Dauerkleingärten und selbstständigen Grünanlagen sowie bei Grundstücken, die in gleichwertiger Weise genutzt werden.

§ 7 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine das Grundstück erschließende Anlage eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt, wird die Grundstücksfläche nach den vorstehenden Bestimmungen um 1/3, maximal um 400 qm, ermäßigt. Die sich nach der Ermäßigung ergebende Fläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden. Werden mehrere Anlagen gleichzeitig erstellt, verteilt sich die Ermäßigung gleichmäßig auf jene erstellten Anlagen.
- (2) Die Ermäßigung nach Abs. 1 gilt nicht für Grundstücke, für die ein Artzuschlag nach § 6 Abs. 2 Nummern 1 bis 3 vorgesehen ist. Ferner werden Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht als Anlage im Sinne des Abs. 1 berücksichtigt.

§ 8 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind diese Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (3) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage wird auf den Bürgermeister übertragen.

§ 9 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung einer Reihenfolge erhoben werden für
- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung,
- 3. Fahrbahn,
- 4. Radweg,
- 5. Gehweg,
- 6. kombinierten Rad- und Gehweg,
- 7. Parkflächen,
- 8. Beleuchtung,
- 9. Entwässerung und
- 10. unselbstständige Grünanlagen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Die Entscheidung über die Anwendung der Kostenspaltung wird auf den Bürgermeister übertragen.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

Der Straßenbaubetrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer(in) des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer(innen) eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentumer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Werl vom 17.10.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Michael Grossmann, Bürgermeister